

Eigenbetriebssatzung

für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Gaiberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 21. September 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Gaiberg wird seit dem 1. Januar 1991 unter der Bezeichnung **Wasserversorgung Gaiberg** als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gemeinderat und Bürgermeister ergibt sich aus der Hauptsatzung der Gemeinde Gaiberg.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
2. Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 240.000,00 € festgesetzt.
3. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Betriebssatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaiberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründe soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Gaiberg, den 22. September 2022

Petra Müller-Vogel
Bürgermeisterin